

## Unterhaltsdurchsetzung mit Auslandsbezug

### A. Allgemeines

Das Recht der Unterhaltsdurchsetzung ist – historisch erklärbar – nicht durch ein einzelnes, alles umfassendes Rechtsinstrument gekennzeichnet, sondern durch eine gewisse Rechtszersplitterung. Im Folgenden soll versucht werden, ein klares Bild dieser Rechtsquellen und ihrer Bereiche zu geben.

#### 1. Rechtsquellen der grenzüberschreitenden Unterhaltsdurchsetzung

##### a) Die Regelungsbereiche

Das nicht gerade auf den ersten Blick durchschaubare Zusammenspiel der Rechtsquellen erschließt der folgende Überblick:

<b>Unterhaltsdurchsetzung</b>				
<b>Internationale Zuständigkeit</b>	<i>in AT stets</i> : Art 3 ff EuUVO			
<b>Anzuwendendes Recht</b>	<i>in AT stets</i> : über Art 15 EuUVO > Art 1 ff HUP			
<b>Anerkennung und Vollstreckung</b>	<i>mit MS</i> Art 17 ff EuUVO	<i>mit VS des HUÜ</i> Art 19 ff HUÜ	<i>mit VS des NYÜ</i> Allfällige sonstige Vollstreckungsgrundlagen	<i>Sonst</i> allfällige sonstige Vollstreckungsgrundlagen
<b>Kooperation</b>	<i>mit MS außer DK</i> Art 49 ff EuUVO	<i>mit VS des HUÜ</i> Art 4, 9 ff HUÜ	<i>mit VS des NYÜ, DK</i> Art 3 ff NYÜ, §§ 1 ff DG	<i>Sonst</i> allfällige RHAbk
<b>Fremdenrecht</b>	<i>mit MS außer DK</i> Art 44 ff EuUVO	<i>mit VS des HUÜ</i> Art 14 ff HUÜ	<i>mit VS des NYÜ, DK</i> Art 9 NYÜ, § 9 DG	<i>Sonst</i> allfällige Abk

### c) **Kurzübersicht über die einschlägigen Rechtsquellen**

- Verordnung des Rates v 18.12.2008 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und Zusammenarbeit in Angelegenheiten betreffend Unterhaltsverpflichtungen (**EuUVO**)<sup>1</sup>
- Haager Übereinkommen vom 23.11.2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen (**HUÜ**)<sup>2</sup> – ab 1.1.2013 zwischen Norwegen und Albanien<sup>3</sup> in Kraft, ab 1.2.2013 auch mit Bosnien-Herzegowina, ab 1.11.2013 mit der Ukraine, seit 1.8.2014 auch im Verhältnis zu Österreich (und den anderen EU-MS außer Dänemark), seit 1.1.2017 sind auch die **USA** und **Montenegro** Vertragsstaat der HUÜ, ab 1.2.2017 trifft dies auf die **Türkei** zu<sup>4</sup>.
- UN-Übereinkommen vom 20. 6. 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (**NYÜ**)<sup>5</sup>
- **Gegenseitigkeitsverordnungen** auf Basis des AuslUG 1990 bzw des AUG 2014<sup>6</sup>
- **Bilaterale Vollstreckungsgrundlagen im Überblick:** Vollstreckungsabkommen bestehen mit Belgien<sup>7</sup>, Bosnien und Herzegowina<sup>8</sup>, Deutschland<sup>9</sup>, Finnland<sup>10</sup>, Frankreich<sup>11</sup>, Großbritannien<sup>12</sup>, Israel<sup>13</sup>, Italien<sup>14</sup>, Kroatien<sup>15</sup>, Liechtenstein<sup>16</sup>, Luxemburg<sup>17</sup>, Mazedonien<sup>18</sup>, Niederlande<sup>19</sup>, Norwegen<sup>20</sup>, Polen<sup>21</sup>, Schweiz<sup>22</sup>, Serbien und Montenegro<sup>23</sup>, Spanien<sup>24</sup>, Tunesien<sup>25</sup> und der Türkei<sup>26</sup>.
- Durchführungsvorschriften: **AUG 2014**<sup>27</sup>.

Das AUG 2014 gilt sowohl für Fälle, die unter das HUÜ fallen, als auch für solche, die von der EuUVO oder dem NYÜ umfasst sind. Weiters ist es das Nachfolgegesetz zum AuslUG 1990, mit dem eine Basis der Kooperation zwischen Österreich und den USA, Kanada und Australien geschaffen und der BMJ ermächtigt wurde, durch Gegenseitigkeitsverordnungen jene Staaten (im Fall der USA und Kanada: Gliedstaaten) zu kennzeichnen, mit denen die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, weshalb Unterhaltsentscheidungen aus diesen Staaten in Österreich vollstreckt werden können und umgekehrt. Deshalb konnte mit Inkrafttreten des AUG 2014 nicht nur das DGNÜ, sondern auch das AuslUG 1990 aufgehoben werden. Gegenseitigkeitsverordnungen auf Basis des alten AuslUG gelten weiter (§ 19 Abs 4 AUG 2014).

---

<sup>1</sup> ABIL 7 v 10.1.2009, S 1.

<sup>2</sup> Im ABI v 22.7. 2011 L 192, 51 - 70, veröffentlicht. Die zwischen Österreich, Deutschland und der Schweiz akkordierte Übersetzung kann auch auf der Webseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, [www.hcch.net](http://www.hcch.net), aufgerufen werden.

<sup>3</sup> Gezeichnet wurde das HUÜ auch schon von den USA und Burkina Faso; die entsprechenden Ratifikationen waren lange ausständig.

<sup>4</sup> Siehe dazu <https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/status-table/?cid=131>.

<sup>5</sup> BGBl 1969/316.

<sup>6</sup> BGBl 1990/160.

<sup>7</sup> BGBl 1960/141, 1961/287.

<sup>8</sup> BGBl 1962/310.

<sup>9</sup> BGBl 1960/105.

<sup>10</sup> BGBl 1988/118.

<sup>11</sup> BGBl 1967/288.

<sup>12</sup> BGBl 1962/224.

<sup>13</sup> BGBl 1968/349.

<sup>14</sup> BGBl 1974/521.

<sup>15</sup> BGBl 1962/310; s zuletzt LGZ Wien 44 R 601/09x EFSlg 129.745 f.

<sup>16</sup> BGBl 1956/212, 1975/114.

<sup>17</sup> BGBl 1975/610.

<sup>18</sup> BGBl 1962/310.

<sup>19</sup> BGBl 1966/37.

<sup>20</sup> BGBl 1958/406.

<sup>21</sup> BGBl 1974/79.

<sup>22</sup> BGBl 1962/125.

<sup>23</sup> BGBl 1962/310.

<sup>24</sup> BGBl 1985/373.

<sup>25</sup> BGBl 1980/305.

<sup>26</sup> BGBl 1992/571, 1932/90.

<sup>27</sup> BGBl I 2014/34. S dazu *Fucik*, Das neue Auslandsunterhaltsgesetz 2014, iFamZ 2014, 192..

d) Übersicht: Mit folgenden Staaten gilt

<i>EuUVO</i>	<i>HUÜ</i>	<i>GegenseitigkeitsV</i>	<i>NYÜ</i>	<i>sonstige</i>
<p>Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern</p>	<p>Albanien, Bosnien- Herzegowina, Montenegro, Norwegen, Türkei (ab 1.2.2017) Ukraine, USA</p>	<p><b>USA:</b> Alaska, American Samoa, Arizona, Arkansas, California, Colorado, Connecticut, Delaware, Florida, Georgia, Guam, Hawaii, Idaho, Illinois, Indiana, Iowa, Kansas, Kentucky, Louisiana, Maine, Maryland, Massachusetts, Michigan, Minnesota, Missouri, Montana, Nebraska, Nevada, New Hampshire, New Jersey, New Mexico, New York, North Carolina, North Dakota, Ohio, Oklahoma, Oregon, Pennsylvania, Puerto Rico, Rhode Island, South Carolina, South Dakota, Tennessee, Texas, Utah, Vermont, Virgin Islands, Virginia, Washington, West Virginia, Wisconsin, Wyoming; <b>Australien;</b> <b>Kanada:</b> British Columbia, Nova Scotia und Saskatchewan, New Brunswik, Newfoundland, Yukon, Alberta, Ontario, Northwest Territories, Prince Edwards Islands, Nunavut und Manitoba.</p>	<p>Algerien, Argentinien, Australien, Barbados, Belarus, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Dänemark, Ecuador, <i>Großbritannien</i> (für Jersey und die Isle of Man), Guatemala, Haiti, Heiliger Stuhl, Israel, Jugoslawien (Serbien), Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Liberia, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Monaco, Neuseeland, <i>Niederlande</i> (für die Nieder- ländischen Antillen), Niger, Pakistan, Philippinen, Schweiz, Seychellen, Sri Lanka (früher Ceylon), Surinam, Taiwan, Türkei, Tunesien, Uruguay, Zentralafrikanische Republik.</p>	<p>allenfalls bilaterale Abk</p>

## B. Die Europäische Unterhaltsverordnung

Im Rahmen des Rates der EU wurde von Anfang 2006 bis Ende 2008 ein Entwurf der Kommission der EU für eine **Unterhaltsverordnung** beraten. In der Ratssitzung vom 18.12.2008 wurde die VO des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen<sup>28</sup> beschlossen. Die VO ist – mit Ausnahme des anwendbaren Rechts – auch in Großbritannien und in **Dänemark**<sup>29</sup> anzuwenden.

### 1. Internationale Zuständigkeit

- Einlassung in die Hauptsache ohne Rüge der Unzuständigkeit (Art 5 EuUVO) begründet die Zuständigkeit. Es kann daher keine Zurückweisung a limine geben, muss doch der Antragsgegner die Möglichkeit haben, sich auf das Verfahren einzulassen.
- Gerichtsstandsvereinbarung (Art 4 EuUVO); sonst kann nach Wahl des Antragstellers<sup>30</sup> bei folgenden Gerichtsständen geklagt (bzw ein Antrag im Verfahren außer Streitsachen gestellt) werden:
  - Am Gerichtsstand des gewöhnlichen Aufenthalts des **Unterhaltsberechtigten** (Art 3 lit b EuUVO)<sup>31</sup>; unabhängig davon, ob der Aufenthalt rechtmäßig begründet wurde<sup>32</sup>;
  - am Gerichtsstand des gewöhnlichen Aufenthalts des **Antragsgegners** (Art 3 lit a EuUVO);
  - an bestimmten Attraktionsgerichtsständen (Art 3 lit c EuUVO [nämlich beim für eine Statussache – Scheidung bzw Abstammung – zuständigen Gericht] und Art 3 lit d EuUVO [nämlich bei dem für die Fragen der elterlichen Verantwortung zuständigen Gericht]);
- Subsidiärer und Notgerichtsstand (Art 6, 7 EuUVO);
- Zuständigkeit für „**Abänderungsverfahren**“ (Art 8 EuUVO)
  - Entscheidung aus einem MS oder VS des HUÜ;
  - Berechtigte Person hat weiterhin ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat;
  - Verpflichtete Person kann kein Verfahren zur Änderung dieser E oder einer neuen E in einem anderen MS einleiten;
  - vier Ausnahmen:
    - neue Gerichtsstandsvereinbarung,
    - Einlassung im neuen MS,
    - Zuständigkeit im Ursprungsstaat abgelehnt oder
    - ursprünglich E nicht anzuerkennen.

Diese Einschränkung gilt auch für **Oppositionsanträge**<sup>33</sup>!

Parallelverfahren sollen durch die Rechtshängigkeitsregel des Art 12 EuUVO verhindert werden<sup>34</sup>.

### 2. Anwendbares Recht

Das HUP ersetzt in Österreich<sup>35</sup> für nach dem 18.6.2011 fällig werdende Unterhaltsansprüche<sup>36</sup> sowohl das IPRG<sup>37</sup> als auch bisherige Übk. Trotz der Formel „unter sich“ in der Erklärung der EU,

<sup>28</sup> ABI L 2009/7.

<sup>29</sup> Vgl *Mankowski*, NZFam 2015, 346, der ausführlich die „apokryphen“ Rechtsquellen erörtert.

<sup>30</sup> LGZ Wien 45 R 195/11a EFSlg 136.001.

<sup>31</sup> Also: Der Aktivgerichtsstand steht nur dem Berechtigten, nicht aber dem Verpflichteten, der einen Antrag (z.B. auf Herabsetzung) stellt, zu.

<sup>32</sup> 1 Ob 91/13h iFamZ 2013/200 (*Fucik*) = EF-Z 2013/187 (*Nademleinsky*) = Zak 2013/533 = EvBl-LS 2013/134 (s dazu auch *Weller/Schulz*, Unterhaltsklage nach Kindesentführungen: Zuständigkeit am „unrechtmäßigen“ gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes?, IPrax 2015, 176; *Balthasar*, Internationale Zuständigkeit in Unterhaltsangelegenheiten. Auslegung des Begriffs „gewöhnlicher Aufenthalt“, ÖJZ 2015/3, 12; zur EuUVO 1 Ob 136/13a iFamZ 2013/246 (*Fucik*) = EF-Z 2014/63 (*Nademleinsky*) = EFSlg 139.876

<sup>33</sup> *Fucik in Fasching/Konecny* V/2 Art 8 EuUVO Rz 4 und in iFamZ 2009, 249; *Fucik/Kloiber*, paralleler Rechtsweg und „Streitanhängigkeit“, iFamZ 2012, 15; *Weber in Burgstaller/Neumayr*, IZVR EuUntVO Art 8 Rz 9; *Rechberger*, Zur „Vollstreckungsnähe“ der Oppositionsklage, JBl 2012, 60; aA *Nimmerrichter*, Die internationale Zuständigkeit bei der Oppositionsklage, iFamZ 2010, 291; *Verschraegen*, IPR Rz 208; *Binder in Clavora/Garber* 218.

<sup>34</sup> 6 Ob 240/12f iFamZ 2013/203 = EF-Z 2013/188 = EFSlg 139.878: dort hat der OGH zum Verhältnis der (ungarischen) Scheidungsverfahrens (in dem über den Kindesunterhalt erkannt wird, ohne dass dem Kind Parteistellung zukommt) zum (österreichischen) Kindesunterhaltsverfahren den EuGH um eine Vorabentscheidung ersucht, was allerdings in der Folge zurückgezogen wurde. Zum Übergangsrecht s OGH 2 Ob 217/12v iFamZ 12013/81 (*Fucik*) = EvBl 2013/86 (*Garber*).

muss man bei teleologischer Auslegung davon ausgehen, dass damit keine geographische Beschränkung auf Fälle zwischen den MS bezweckt ist<sup>38</sup> – das HUP ist als globales Einheitskollisionsrecht mit universeller Geltung konzipiert, soll also auch angewendet werden, wenn auf die Rechtsordnung eines Nicht-VS verwiesen wird (Art HUP) – sondern ein Hinweis darauf, dass es in den MS nicht darauf ankommt, ob das HUP auch schon völkerrechtlich (durch eine weitere Ratifizierung) in Kraft getreten ist. Aber selbst das ist mittlerweile – durch Serbien – schon geschehen<sup>39</sup>. In nach dem 18.6.2011 eingeleiteten Verfahren soll allerdings aufgrund des Ratsbeschlusses 30.11.2009 (ABl L 2009/331, 17) das HUP auch für vor seinem Anwendungsbeginn, also rückwirkend, anwendbar sein<sup>40</sup>. An der Eignung dieses RatsB, verordnungsgleich unmittelbar anwendbares Recht zu schaffen, lässt sich allerdings auch zweifeln<sup>41</sup>.

#### a) „**Kindesunterhalt**“

- eine nähere Definition enthält Art 4 Abs 1 HUP<sup>42</sup>: danach geht es um Unterhaltspflichten
  - der Eltern (= nur Vater und Mutter, nicht Großeltern) gegenüber ihren Kindern (vom Alter unabhängig) (lit a);
  - anderer Personen (also nicht Eltern iES und nicht Ehegatten uä gem Art 5 HUP) gegenüber Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (lit b);
  - der Kinder gegenüber ihren Eltern (lit c);
- die Verweisungsnormen schaffen ein „wandelbares Statut“ (Art 3 Abs 2 HUP) – nach Aufenthaltswechsel kann sich das anwendbare Recht nämlich ändern<sup>43</sup>!
- Im Interesse der „privilegierten“ Unterhaltsgläubiger des Art 4 ist eine „Kaskadenanknüpfung“ vorgesehen: Ergibt eine Stufe keinen (gar keinen, nicht bloß einen niedrigeren) Unterhaltsanspruch, so wird an die nächste Stufe angeknüpft. In der Reihenfolge ist zu unterscheiden:
  - Antrag des Kindes am Aufenthalt des Verpflichteten (Art 4 Abs 3 und Abs 4 HUP)
  - > „Kaskade“<sup>44</sup>: **Lex fori** – gewöhnlicher Aufenthalt – gemeinsames Personalstatut;
  - Sonstiger Antrag (Art 4 Abs 2 und Abs 4 HUP)
  - > „Kaskade“: **gewöhnlicher Aufenthalt** – lex fori – gemeinsames Personalstatut.

#### b) **Ehegatten**<sup>45</sup>: Das anzuwendende Recht wird bestimmt durch

- Rechtswahl (Art 7, 8 HUP); sonst („objektive Anknüpfung“):
- In der Regel ist das Recht am **gewöhnlicher Aufenthalt** des Unterhaltsberechtigten maßgeblich (Art 3 HUP);
- **Ausnahme**: Auf Einwendung einer der Parteien (auch des Antragstellers), dass das Recht eines anderen Staates eine **engere Verbindung** zu der betreffenden Ehe aufweist, ist dieses Recht anzuwenden (Art 5 HUP).
- Auch dieses ist ein wandelbares Statut (Art 3 Abs 2 HUP).

#### c) **Sonstige Unterhaltsansprüche**

- Alle übrigen Ansprüche richten sich nach einer allfälligen Rechtswahl (Art 7, 8 HUP), sonst

---

<sup>35</sup> Und in allen übrigen MS außer Dänemark und Großbritannien.

<sup>36</sup> Also für nach dem 17.8.2011 fällig werdende Unterhaltsansprüche. Unzutreffend bloß auf die Antragstellung abzielend LGZ Wien 42 R 580/11x EFSlg 135.780.

<sup>37</sup> Vgl dazu OGH 4 Ob 17/12x ZfRV 2012/32 (*Ofner*); 10 ObS 92/12w iFamZ 2012/204 (*Fucik*) = EF-Z 2013/71 (*Nademleinsky*) = Zak 2012/586 = ZfRV-LS 2012/45.

<sup>38</sup> So aber *Lurger/Melcher*, IPR (2013) Rz 2/141. Zutreffend OGH 7 Ob 116/12b EF-Z 2013/35 (*Nademleinsky*) = iFamZ 2013/27 = EvBl 2013/44 (*Rudolf*); 10 Ob 35/12p ERF-Z 2013/47 = iFamZ 2013/43; diverse LG EFSlg 139.785.

<sup>39</sup> Mit 1.8.2013.

<sup>40</sup> Vgl *Rudolf*, EvBl 2013/44; *Nademleinsky*, EF-Z 2015/31.

<sup>41</sup> 2 Ob 97/14z EF-Z 2015/31.

<sup>42</sup> Haager Protokoll vom 23.11.2007 über das auf Unterhaltsansprüche anzuwendende Recht, ABl Nr. L 331 vom 16.12.2009, S 17 – 23. Anzuwenden in Österreich ab 18.6.2011 ebenso wie in allen anderen MS außer Großbritannien und Dänemark.

<sup>43</sup> *Fucik/Weber*, Statutenwechsel nach dem Haager Unterhaltsprotokoll, iFamZ 2012, 107; *Zimmer*, Aufenthaltswechsel und Haager Unterhaltsprotokoll, IPRax 2015, 180.

<sup>44</sup> Ergibt sich nach dem erstgenannten Statut ein Unterhaltsanspruch (wenn auch in geringerer Höhe als nach den nachrangigen Statuten), so ist dieses anzuwenden. Näheres bei *Weber*, EF-Z 2012, 204.

<sup>45</sup> VO-autonom zu interpretieren. Nach hM fallen Eingetragene Partnerschaften im IPR darunter.

- Ist in der Regel das Recht am **gewöhnlichen Aufenthalt** des Unterhaltsberechtigten maßgebend (Art 3 Abs 1 HUP); zur Vermeidung einer Manipulation durch bloßen Aufenthaltswechsel („support fishing“) gibt es allerdings eine
- **Besondere Verteidigungsregel:** besteht eine aus dem Aufenthaltsstatut des Berechtigten erfließende Unterhaltspflicht weder nach dem Aufenthaltsstatut des Verpflichteten noch nach dem gemeinsamen Personalstatut (Art 6 HUP), so kann dies der Verpflichtete als rechtsvernichtenden Umstand einwenden.
- Auch diese Unterhaltsverpflichtungen folgen einem wandelbaren Statut (Art 3 Abs 2 HUP).

### 3. Anerkennung und Vollstreckung

a) Soll eine Entscheidung aus Drittstaaten vollstreckt werden, so muss auf die Suche nach einer anderen Vollstreckungsgrundlage gegangen werden<sup>46</sup>;

b) Entscheidungen aus Mitgliedstaaten, die durch das HUP gebunden sind<sup>47</sup>, sind **ohne exequatur** zu vollstrecken (Art 14 ff EuUVO).

Zu beachten bleibt hier insb das **Recht auf Nachprüfung** (Art 19 EuUVO) im Titelstaat und die Verweigerung oder Aussetzung (= Einstellung oder Aufschiebung) der Vollstreckung (Art 21 EuUVO).

c) Entscheidungen aus Mitgliedstaaten, die durch das HUP nicht gebunden sind (Achtung: dies betrifft auch Entscheidungen aus „alten“ Verfahren in Mitgliedstaaten, die eingeleitet wurden, bevor dieser Mitgliedstaat an das HUP gebunden war [Art 75 EuUVO]), unterliegen einem **besonderen Vollstreckbarerklärungsverfahren** nach den Art 26 ff EuUVO.

Dies betrifft also

- alle Entscheidungen aus DK, UK
- Entscheidungen aus den übrigen EU-MS, die in Verfahren ergangen sind, die vor dem 18.6.2011 eingeleitet wurden (Art 75 Abs 2 EuUVO)

Damit wird der Vollstreckbarerklärung nach den Art 23 ff EuUVO noch geraume Zeit große Bedeutung zukommen.

#### Überblick über das **Verfahren**

- Anerkennung: Art 23 bis 25 EuUVO;
- Vollstreckbarkeit erst mit exequatur (Art 26 EuUVO)
- Zuständigkeit (Art 27 EuUVO)
- Verfahren: nötige Beilagen (Art 28 Abs 1 EuUVO: nur noch: (1) Ausfertigung des E, (2) Auszug mit Form Anh II; (3) dessen Übersetzung), aber vorläufig keine Übersetzung des Titels (Art 28 Abs 2 EuUVO); Entscheidung über exequatur idR binnen 30 Tagen, ohne Anhörung des Gegners (Art 30 EuUVO), Zustellung (Art 31 EuUVO), Rechtsbehelfe (Art 32 bis 33), Versagung oder Aufhebung der Vollstreckbarerklärung (Art 34 EuUVO), Aussetzung des Verfahrens (Art 35 EuUVO), Sonderregeln für einstweilige Maßnahmen (Art 36 EuUVO) und zur Teilvollstreckbarkeit (Art 37 EuUVO); Gebührenfreiheit des exequatur<sup>48</sup> (Art 38 EuUVO).

<sup>46</sup> Für Entscheidungen aus anderen VS des HUÜ ist dieses Grundlage für die Vollstreckung (Norwegen, Albanien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Türkei, USA und Ukraine). Im zeitlichen Rahmen des alten AusUG bleiben die Gegenseitigkeitsverordnungen einschlägig. Davor ist im Verhältnis zu Norwegen und Island, ebenso wie für die Schweiz, an das LGVÜ zu denken.

<sup>47</sup> Das kann nur Fälle betreffen, in denen das Verfahren nach dem 18.6.2011 eingeleitet wurde.

<sup>48</sup> Nur des exequatur. Zu Gebühren für das Exekutionsverfahren ist hier nichts gesagt. Der betreibende Gläubiger ist von diesen kraft Verfahrenshilfe befreit.

#### 4. Zugang zum Recht

a) Freie PKH für „**Kinder und Heranwachsende**“ gewährt Art 46 EuUVO unter folgenden Voraussetzungen

- Den genauen Anwendungsbereich beschränkt Art 46 Abs 1 EuUVO auf folgende Umstände:
  - der Antrag wird über die Zentrale Behörde gestellt
  - die berechnigte Person (Art 2 Z 10 EuUVO) stellt den Antrag
  - in Bezug auf eine Unterhaltspflicht aus einer Eltern-Kind-Beziehung gegenüber
  - einer Person, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- In diesen Fällen wird zwar die Verfahrenshilfewürdigkeit („offensichtlich unbegründet“ [Art 46 Abs 2 EuUVO]), aber nicht die Bedürftigkeit geprüft (was eine Unzahl zu übersetzender ZPForm 1 einspart, deren Kontrolle praktisch nie zur Versagung der Verfahrenshilfe geführt hat).

Ganz ähnliche Regelungen finden sich in den Art 15 ff HUÜ. Sie werden in den §§ 10 f AUG 2014 in das österreichische Verfahrenshilferecht eingepasst.

b) In **sonstigen** Fällen (außer öffentliche Aufgaben wahrnehmende Stellen) sind grundsätzlich die §§ 63 ff ZPO anzuwenden (Gleiches ergibt sich aus Art 17 HUÜ, § 11 AUG 2014).

c) Die Vertretung der öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Stellen erfolgt (nicht durch einen Verfahrenshelfer, sondern) durch die Einbringungsstelle beim OLG Wien (§ 12 AUG 2014).

#### 5. Antragstellung über Zentrale Behörden

Zur Verfügung stehende Anträge (Art 56 EuUVO, Art 10 HUÜ) sind im Überblick:

- Anträge des **Unterhaltsberechtigten** (Art 56 Abs 1 EuUVO; Art 10 Abs 1 HUÜ)
  - Anerkennung bzw Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer E (lit a);
  - Vollstreckung einer E (lit b);
  - Herbeiführung einer neuen E (lit c);
  - Herbeiführung einer E im ersuchten Staat, weil die bisherige nicht anerkannt werden kann (lit d);
  - Änderung einer E aus dem ersuchten Staat (lit e);
  - Änderung einer E aus einem anderen Staat (lit f);
- Anträge des **Unterhaltsverpflichteten** (Art 56 Abs 2 EuUVO; Art 10 Abs 2 HUÜ)
  - Anerkennung einer E, die die Aussetzung oder Einschränkung einer früheren E bewirkt (lit a);
  - Änderung einer E aus dem ersuchten Staat (lit b);
  - Änderung einer E aus einem anderen Staat (lit c);
  - Anträge öffentlicher Aufgaben wahrnehmender Stellen
  - Anerkennung bzw Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer E (Art 64 Abs 1 EuUVO, Art 36 Abs 1 HUÜ);

#### 6. Weitere Aufgaben der Zentralen Behörde

- Allgemeine Aufgaben gem Art 50 EuUVO, Art 5 HUÜ erfassen
  - Kooperation,
  - Koordination,
  - Konfliktmanagement.
- Besondere Aufgaben (Art 51 EuUVO, Art 6 HUÜ) umfassen neben (der Hilfe bei) der Übermittlung und Weiterleitung der Anträge insb
  - (Hilfe bei) Gewährung von Prozesskostenhilfe (Art 51 Abs 2 lit a EuUVO; ähnlich auch Art 6 Abs 2 lit a HUÜ);
  - (Hilfe bei) Adressenausforschung (lit b);
  - Informationsbeschaffung über Einkommen und (erforderlichenfalls) Vermögen der Parteien (lit c);
  - Förderung gütlicher Regelungen (lit d);
  - Erleichterung fortlaufender Vollstreckung (lit e);
  - Erleichterung zügiger Eintreibung (lit f);
  - Erleichterung der Beweiserhebung (lit g)<sup>49</sup>;

<sup>49</sup> „Unbeschadet“ (also wohl unter Vorrang) der EuBVO.

- Hilfe bei Abstammungsfeststellung, soweit für Unterhaltsdurchsetzung erforderlich (lit h);
- Hilfe zur Erwirkung vorläufiger Maßnahmen (lit i) und
- Erleichterung der Zustellung (lit j)<sup>50</sup>.

## 7. Formularwesen

- Die VO ordnet die **zwingende** Verwendung von **Formularen** an (Art 57 Abs 1 EuUVO, § AUG 2014). Sie können online in Deutsch ausgefüllt und anschließend per Mausklick in die Sprache des Zielstaats übersetzt werden, was fast immer Dolmetscherkosten spart.
- Übersicht über die Formulare:
  - Antragsformulare
    - Titelschaffung oder -änderung (Form Anh VII);
    - Titelexekution (Form Anh VI);
  - „Besondere Maßnahmen“ (Form Anh V);
  - Titelauszüge
    - Titel aus einem an das HUP gebundenen Staat (Form Anh I; III);
    - Titel aus einem nicht an das HUP gebundenen Staat (Form Anh II<sup>51</sup>, IV);
  - Empfangsbestätigung (Form Anh VIII);
  - Ablehnung oder Einstellung der Bearbeitung des Antrags (Form Anh IX).
- Fundort: [https://e-justice.europa.eu/content\\_maintenance\\_obligations\\_forms-274-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_maintenance_obligations_forms-274-de.do).

## c. Das Haager Unterhaltsübereinkommen 2007

### 1. Allgemeines

Ein umfassendes **globales Instrument** wurde am 23.11.2007 im Rahmen der **Haager Privatrechtskonferenz** beschlossen. Dieses Unterhaltsübereinkommen (HUÜ)<sup>52</sup> umfasst neben dem am NYÜ orientierten Behördenkooperationsmodell und der Förderung des effektiven Zugangs zum Recht auch Regeln über Anerkennung und Vollstreckung sowie Zuständigkeiten für abändernde Entscheidungen und wird durch das Protokoll über das anwendbare Recht (HUP) ergänzt. Die USA haben das neue HUÜ bereits am 23.11.2007 angenommen und im September 2008 dem Senat zur (nicht vor 2017 zu erwartenden) Ratifizierung vorgelegt. Die EU hat das HUÜ gezeichnet<sup>53</sup> und die Bestätigungsurkunde (entspricht einer Ratifizierung) am 9.4.2014 dem niederländischen Außenminister notifiziert. In Kraft getreten ist es am 1.1.2013 zwischen Norwegen und Albanien. Mit 1.2.2013 ist Bosnien-Herzegowina, mit 1.9.2013 die Ukraine und mit 1.8.2014 die EU (außer Dänemark) dazugekommen<sup>54</sup>, seit 1.1.2017 sind auch die USA und Montenegro, seit 1.2.2017 die Türkei dazugekommen.

Das HUÜ definiert keinen völlig einheitlichen sachlichen Anwendungsbereich, sondern schafft einen Kernbereich mit Optionen, ihn auszudehnen bzw einzuschränken.

Art 2 Abs 1 HUÜ definiert einen **Kern-Anwendungsbereich**: Jedenfalls ist das HUÜ anzuwenden auf

- a) Unterhaltspflichten aus einer Eltern-Kind-Beziehung gegenüber einer Person, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und

<sup>50</sup> „Unbeschadet“ (also wohl unter Vorrang) der EuZVO.

<sup>51</sup> Vorsicht: der Bezeichnung im Anh nach wäre auch dies ein Titel, der keinem Vollstreckbarerklärungsverfahren unterliegt; dies ist ein bloßes Versehen im Text.

<sup>52</sup> Im ABI 2011 L 192, 51 - 70, veröffentlicht. Die zwischen Österreich, Deutschland und der Schweiz akkordierte Übersetzung kann auch auf der Webseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, [www.hcch.net](http://www.hcch.net), abgerufen werden.. Literatur: *Fucik*, Das Haager Unterhaltsübereinkommen – globale Kooperations- und Anerkennungsmechanismen, iFamZ 2008, 219; *Nimmerrichter*, Handbuch Internationales Unterhaltsrecht (2011).

<sup>53</sup> 2011/220/EU: Beschluss des Rates vom 31.3.2011 über die Unterzeichnung des Haager Übereinkommens vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen im Namen der europäischen Union, ABI Nr. L 93 vom 7.4.2011 S 9.

<sup>54</sup> Zum letzten Stand s *Fucik*, Das Neueste zum grenzüberschreitenden Unterhalt, iFamZ 2014, 138. Weitere Unterzeichnungen stammen von Burkina Faso und den Vereinigten Staaten. Zum Ratifizierungsstand in den USA aktuell *Turetsky*, USA als eine der treibenden Kräfte für das Haager Übereinkommen, DAMt 2013, 375 (zZ ist der Vorschlag in Senat und Repräsentantenhaus; nach seiner Verabschiedung müssen die einzelnen Staaten ein Gesetz erlassen).

b) Auf Anerkennung und Vollstreckung von Ehegatten oder Scheidungsunterhalt, der gleichzeitig mit einem unter a) genannten Antrag gestellt wird<sup>55</sup>.

Es bestehen aber sowohl Einschränkungsmöglichkeiten Art 2 Abs 2 HUÜ (auf Kinder bis zum 18. Lebensjahr) als auch Ausdehnungsmöglichkeiten auf andere Unterhaltspflichten (Art 2 Abs 3 HUÜ). Für die bisherigen Vertragsstaaten ergibt sich daraus Folgendes

Vertragsstaat	Kernbereich	eingeschränkt	Ausgedehnt
EU	ja	nein	Ehegatten- und Scheidungsunterhalt (auch Kap II und III) Weitere Ausdehnungen vorbehalten
Albanien	ja	nein	Kinder: Studierend auch über 25 Jahre Ehegatten- und Scheidungsunterhalt (auch Kap II und III)
Bosnien-Herzegowina	ja	nein	nein
Norwegen	ja	nein	Kinder: Exekution (nicht aber Titelschaffung) bis zum 25. Lebensjahr Ehegatten- und Scheidungsunterhalt (auch Kap II und III)
Ukraine	Ja, aber	nur bis zum 18. Lebensjahr	Detaillierte Ausdehnungen <sup>56</sup>
USA	Ja	Jurisdiktion nach Art 20 lit c, e, f	Keine Ausdehnungen
Montenegro	Ja, aber	nur bis zum 18. Lebensjahr	
Türkei	Ja	Nein	Kinder in Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr Ehegatten- und Scheidungsunterhalt, körperlich oder geistig beeinträchtigte Kinder, pflegebedürftige Mütter und Väter

Diese Einschränkungen bzw Ausdehnungen haben die Wirkung, dass sie den übrigen VS gegenüber zu einer „Bilateralisierung“ führen: Wer einschränkt, muss sich reziproke Einschränkungen gefallen lassen, wer ausdehnt, leistet und empfängt Gleiches nur gegenüber Staaten, die ebenso ausgedehnt haben.

<sup>55</sup> Zusätzlich sind die Kap I und IV ff HUÜ auch für Ehegatten- und Scheidungsunterhalt anzuwenden (Art 2 Abs 1 lit c HUÜ).

<sup>56</sup> Pflicht von Eltern gg behinderte Töchter, Söhne; Studierend bis 23: Pflicht erwachsener Kinder gegenüber behinderten Eltern; Pflicht von Großeltern gegenüber minderjährigen Enkeln; Pflicht volljähriger Enkel oder Urenkel gg behinderte Groß- bzw Urgroßeltern; erwachsene Geschwister gg minderjährige oder behinderte Geschwister, Stiefelternanteile gegenüber minderjährigen Stiefkindern, erwachsene Stiefkinder gg behinderte Stiefelternanteile.

## 2. Anträge

Zur Verfügung stehende Anträge (Art 10 HUÜ) sind im Überblick

- Anträge des **Unterhaltsberechtigten** (Art 10 Abs 1 HUÜ)
  - Anerkennung bzw Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer E (lit a);
  - Vollstreckung einer E (lit b);
  - Herbeiführung einer neuen E (lit c);
  - Herbeiführung einer E im ersuchten Staat, weil die bisherige nicht anerkannt werden kann (lit d);
  - Änderung einer E aus dem ersuchten Staat (lit e);
  - Änderung einer E aus einem anderen Staat (lit f);
- Anträge des **Unterhaltsverpflichteten** (Art 10 Abs 2 HUÜ)
  - Anerkennung einer E, die die Aussetzung oder Einschränkung einer früheren E bewirkt (lit a);
  - Änderung einer E aus dem ersuchten Staat (lit b);
  - Änderung einer E aus einem anderen Staat (lit c).

Dazu treten Ersuchen um besondere Maßnahmen (Art 7 iVm Art 6 Abs 2 lit b,c,g,h, i, j HUÜ).

Zweisprachige Antragsformulare finden sich unter [https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/AU/HUUE2007/Formulare/Formulare\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/AU/HUUE2007/Formulare/Formulare_node.html).

## 3. Verfahrenshilfe

a) Freie PKH für „**Kinder und Heranwachsende**“ gewährt Art 15 HUÜ<sup>57</sup> unter folgenden Voraussetzungen

- Der genaue Anwendungsbereich wird in Art 15 Abs 1 HUÜ wie folgt festgesetzt:
  - der Antrag wird über die Zentrale Behörde gestellt
  - die berechtigte Person (Art 3 lit a HUÜ) stellt den Antrag
  - in Bezug auf eine Unterhaltspflicht aus einer Eltern-Kind-Beziehung gegenüber
  - einer Person, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- unter diesen Voraussetzungen ist zwar die Verfahrenshilfewürdigkeit („offensichtlich unbegründet“ [Art 15 Abs 2 HUÜ]) zu prüfen, aber nicht die Bedürftigkeit.

b) In **sonstigen** Fälle außer in Bezug auf öffentliche Aufgaben wahrnehmende Stellen sind grundsätzlich die §§ 63 ff ZPO anzuwenden (vgl Art 17 HUÜ).

c) die Vertretung der öffentliche Aufgaben wahrnehmenden Stellen erfolgt in Österreich (nicht über einen Verfahrenshelfer, sondern) durch die Einbringungsstelle beim OLG Wien (§ 12 AUG 2014 iVm Art 14 Abs 3 HUÜ).

## D. Das AUG 2014

### 1. Allgemeines

Das AUG 2014<sup>58</sup> regelt das Verfahren zur Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen mit Auslandsbezug, soweit sie den Weg über die zentralen Behörden nehmen (§ 1 Abs 1 AUG). Für den Bereich der Europäischen Union führt es die Bestimmungen der EuUVO näher aus (§ 1 Abs 1 AUG).

Die Beteiligten eines grenzüberschreitenden Unterhaltsstreits sind aber nicht verpflichtet, sich des vorgesehenen Verfahrens zu bedienen. Sie können ihre Ansprüche auch eigenständig geltend machen, ohne von den Vorteilen des AUG Gebrauch zu machen. Solche „**direkten Anträge**“ sind in Art. 37 HUÜ ausdrücklich vorgesehen und auch den unionsrechtlichen Vorschriften liegt dieses Verständnis zu Grunde. Es wird daher auch in § 1 Abs 2 AUG 2014 festgeschrieben, dass die Bestimmungen des AUG 2014 Anträge, die

---

<sup>57</sup> Leider stellt das HUÜ auch hier den VS frei, eine Einschränkung der Verfahrenshilfe vorzusehen (Art 16 HUÜ). Keiner der bisherigen VS hat allerdings davon Gebrauch gemacht.

<sup>58</sup> BGBl I 2014/34.

Personen in einem anderen Staat als dem ihres gewöhnlichen Aufenthalts unmittelbar stellen, unberührt lassen.

Anträge können gestellt werden	
über	die Zentralen Behörden
oder	direkt
	durch Amtshilfe (zB deutscher für österreichischen KJHT) unvertreten oder durch Anwalt im Zielstaat vertreten

## 2. Die Zentrale Behörde

Zur Wahrnehmung der Aufgaben, die sich für Zentrale Behörden oder Empfangsstellen aus der EuUVO, aus dem New Yorker Unterhaltsübereinkommen, aus dem HUÜ und aus anderen vergleichbaren Übereinkommen ergeben, wird mit § 2 AUG 2014 das **Bundesministerium für Justiz** bestimmt.

Das BMJ hat als Zentrale Behörde gem § 3 Abs 1 AUG 2014 über die ihm in der EuUVO zugewiesenen Aufgaben hinaus mit den anderen Zentralen Behörden zusammenzuarbeiten, die **Zusammenarbeit** der zuständigen Gerichte und Behörden zur Verwirklichung der Ziele der grenzüberschreitenden Unterhaltsdurchsetzung zu fördern und so weit wie möglich nach **Lösungen** für Schwierigkeiten zu suchen, die bei der Anwendung der entsprechenden Rechtsvorschriften auftreten.

Das BMJ verkehrt mit den im Ausland dafür bestimmten Stellen gem § 3 Abs 2 AUG 2014 **unmittelbar** – also nicht im diplomatischen oder konsularischen Weg.

## 3. Die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen

### a) Die möglichen Verfahrensarten

Im Verhältnis zu Staaten, mit denen es GegenseitigkeitsV gibt, wird die Struktur des AusLUG 1990 beibehalten.

Durch § 4 Abs 1 AUG 2014 lässt sich in den folgenden Regelungen zwischen den Bereichen, in denen sich das Kooperations- und Vollstreckungsregime aus einer Gegenseitigkeitsverordnung ergibt (dem Anwendungsbereich des früheren AusLUG) – dann ist von „Gegenseitigkeitsverfahren (§ 4 Abs 1 Z 1 AUG 2014)“ die Rede – und den übrigen Unterhaltsdurchsetzungsregimen (sie sind in § 4 Abs 1 Z 2 AUG 2014 nach den Rechtsquellentypen aufgezählt) zu unterscheiden.

Verfahrensarten	
Gegenseitigkeitsverfahren	sonstige
§ 4 Abs 1 Z 1 iVm Abs 3 AUG	§ 4 Abs 1 Z 2 AUG
GegenseitigkeitsV	<ul style="list-style-type: none"> <li>• EuUVO</li> <li>• HUÜ</li> <li>• NYÜ</li> </ul>

**Antragsteller** iSd AUG ist gem § 4 Abs 2 AUG auch eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Stelle, die die Rückerstattung der einem Unterhaltsberechtigten erbrachten Leistungen begehrt, wenn sie nach dem für sie maßgeblichen Recht die Rückerstattung vom Antragsgegner verlangen kann. Dies gilt nicht im Verhältnis zu Staaten, die ausschließlich Vertragsstaaten des NYÜ sind.

Somit können nicht nur natürliche Personen Unterhaltsansprüche geltend machen, sondern auch öffentliche Aufgaben wahrnehmende Stellen, wie

- der Präsident des OLG im Recht der Unterhaltsbevorschussung (§§ 28 ff UVG)

- Kostenersatzforderungen der Kinder- und Jugendhilfeträger in Fällen der vollen Erziehung eines Minderjährigen (§§ 42 und 43 B-KJHG).

Öffentliche Regressgläubiger sind vom Anwendungsbereich	
der Gegenseitigkeitsverordnungen	umfasst
der EuUVO	umfasst
des HUÜ	umfasst
des NYÜ	nicht umfasst

Die **Gegenseitigkeit** iSd Abs 1 Z 1 ist gem § 4 Abs 3 AUG 2014 mit Staaten **verbürgt**, in denen eine dem AUG entsprechende Rechtsvorschrift in Kraft steht und der BMJ dies durch Verordnung feststellt. Die V kann die Gegenseitigkeit gegebenenfalls auf bestimmte Unterhaltsansprüche oder bestimmte Arten von Unterhaltstiteln beschränken. Die Voraussetzungen der Vollstreckung von Unterhaltstiteln, die in einem solchen Staat erlassen oder errichtet worden sind, sind nach den §§ 80 und 81 EO zu beurteilen.

Eine Unterhaltsentscheidung, die in einem Staat, mit dem die Gegenseitigkeit in diesem Sinne verbürgt ist, ohne Anhörung des Antragsgegners vorläufig und vorbehaltlich der Bestätigung durch das ersuchte Gericht ergangen ist, ist gem § 4 Abs 4 AUG als Antrag auf Erlassung einer Entscheidung (§ 6 Abs. 1 Z 3 und 4 AUG 2014) zu werten.

Teilstaaten und Provinzen von Bundesstaaten sind gem § 4 Abs 5 AUG für Zwecke dieses BG Staaten gleichzuhalten, wenn sie für die im AUG geregelten Angelegenheiten zuständig sind.

### b) Übermittlung von Anträgen über die Zentralen Behörden

Anträge nach dem AUG sind gem § 5 AUG 2014 (vgl auch Art 55 EuUVO und Art 9 HUÜ) über die Zentrale Behörde des Staates, in dem sich der Antragsteller aufhält, der Zentralen Behörde des ersuchten Staates zu übermitteln. Dies verpflichtet allerdings die Zentrale Behörde des Mitgliedstaates, in dem der Antragsteller seinen Aufenthalt hat (ersuchende Behörde), nicht, die Anträge selbst aufzunehmen. Solche Anträge haben nur „über“ diese Zentrale Behörde zu laufen, sind also – von wem immer verfasst – nur nach einer Kontrolle durch die Zentrale Behörde an das Ausland (nämlich an die Zentrale Behörde des ersuchten Mitgliedstaats) weiterzuleiten.

Antragsteller sind allerdings nicht gezwungen, ihre Anträge ausschließlich im Wege der Zentralen Behörden zu verfolgen. Wer über ausreichende Netzwerke und Vertretung verfügt, dem soll es offen bleiben, sich unmittelbar an die zuständige Behörde (Gericht, Unterhaltsadministrativbehörde, selbständige Vollstreckungsorgane) im Ausland zu wenden; § 1 Abs 2 AUG 2014 hält dies ausdrücklich fest. Solche direkten Anträge kommen nicht nur bei Personen vor, die im Zielstaat qualifiziert vertreten sind, sondern auch aufgrund von administrativen Kooperationsvereinbarungen zwischen den Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen benachbarter Länder.

### c) Antragsarten

Wer **Unterhaltsansprüche** in einem anderen Staat geltend machen will, kann gem § 6 Abs 1 AUG 2014 Folgendes beantragen

1. die Anerkennung oder die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung,
2. die Vollstreckung einer im ersuchten Staat ergangenen oder anerkannten Entscheidung,
3. die Erlassung einer Entscheidung im ersuchten Staat, einschließlich, soweit erforderlich, der Feststellung der Abstammung, wenn darüber noch keine Entscheidung vorliegt,
4. die Erlassung einer Entscheidung im ersuchten Staat, wenn die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer in einem anderen Staat ergangenen Entscheidung nicht möglich ist,

5. die Änderung einer im ersuchten Staat ergangenen Entscheidung oder
6. die Änderung einer in einem anderen Staat ergangenen Entscheidung.

Eine Person, gegen die eine Unterhaltsentscheidung vorliegt (**verpflichtete Person**), kann gem § 6 Abs 2 AUG Folgendes beantragen

1. die Anerkennung einer Entscheidung, die die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckung einer früheren Entscheidung im ersuchten Staat bewirkt,
2. die Änderung einer im ersuchten Staat ergangenen Entscheidung oder
3. die Änderung einer in einem anderen Staat ergangenen Entscheidung.

Antragsarten	
Gläubiger	Schuldner
Anerkennung (uU + exequatur) § 6 Abs 1 Z 1	Anerkennung titeländernder E § 6 Abs 2 Z 1
Vollstreckung § 6 Abs 1 Z 2	Titeländerung § 6 Abs 2 Z 2 und Z 3
Titelschaffung § 6 Abs 1 Z 3 und Z 4	
Titeländerung § 6 Abs 1 Z 5 und Z 6	

#### d) Antragserfordernisse

Ein Antrag in das Ausland ist gem § 7 Abs 1 AUG 2014 beim **Bezirksgericht**, in dessen Sprengel der Antragsteller seinen Aufenthalt hat, schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben. Die Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren zur Protokollierung richten sich nach den für das Verfahren außer Streitsachen geltenden Bestimmungen. Soweit für seine Einbringung die Verwendung eines Formblatts vorgeschrieben ist, ist dieses zu verwenden. Dem **Kinder- und Jugendhilfeträger** steht es in geeigneten Fällen offen, **unmittelbar** mit dem Bundesministerium für Justiz zu verkehren.

Anträge in das Ausland, also solche, mit dem Unterhaltsansprüche in Österreich (als ersuchenden Staat) geltend gemacht und der Antrag in das Ausland weitergeleitet werden soll (so genannte „outgoing cases“). sind im Verfahren außer Streitsachen zu stellen. Anträge auf Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung sind also keine Exekutionssache, sondern ein Verfahren außer Streitsachen. Auch wenn der Titel nicht erst geschaffen werden soll, gelten die für die Zuständigkeit und die prozessuale Behandlung des Antrags im Verfahren außer Streitsachen anzuwendenden Bestimmungen. Daher wird das Protokoll nicht von dem für Exekutionssachen zuständigen Richter oder Diplom-Rechtspfleger, sondern von dem für Pflugschaftssachen/Unterhalt zuständigen Organ zu behandeln sein. Da bei der Antragstellung iaR (wenn nämlich der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat oder er sich mit seinem Antrag an die österreichischen Gerichte wendet) nur österreichisches nationales Recht und Unionsrecht, das ja ebenfalls Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung ist, anzuwenden ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein allgemeiner Richtervorbehalt (§ 16 Abs 2 RpfLG) besteht.

Diese Antragshilfe durch die Bezirksgerichte ist va dann unverzichtbar, wenn der Antragsteller oder sein Vertreter der Manuduktion bedarf, wenn Übersetzungen im Wege der Verfahrenshilfe zu finanzieren sind oder ein so genannter „Auszug“ aus einem gerichtlichen Titel (nach den Anh I und II EuUVO) hergestellt werden muss, also aus einem Unterhaltsbeschluss, -urteil oder -vergleich. Begehrt indes der Kinder- und Jugendhilfeträger aufgrund einer vor ihm selbst geschlossenen Unterhaltsvereinbarung (für die er selbst den Auszug gem den Anh III oder IV EuUVO herzustellen hat) die Unterhaltsdurchsetzung im Ausland, so kann sich (ohne Umweg über die Gerichte) der KJHT direkt an das BMJ wenden.

Der KJHT	
braucht die Unterstützung des Gerichts zB Anh I, II, Verfahrenshilfe für Übersetzungen	braucht keine gerichtliche Unterstützung
sendet den Antrag an das Bezirksgericht	verkehrt direkt mit dem BMJ
Das BG leitet ihn – vervollständigt – an das BMJ weiter	

Sind der Antrag oder die Beilagen mit einer **Übersetzung** in eine fremde Sprache zu versehen und beantragt der Antragsteller die Bewilligung der Verfahrenshilfe, so hat das Gericht gem § 7 Abs 6 AUG 2014 nach Bewilligung der Verfahrenshilfe die Herstellung der erforderlichen Übersetzungen zu veranlassen.

Die Übersetzungen sind daher entweder von der Partei beizubringen, die keine Verfahrenshilfe genießt, oder nach Bewilligung der Verfahrenshilfe durch das Gericht von Amts wegen zu veranlassen.

#### **4. Behandlung von Anträgen in das Ausland**

##### **a) Verbesserung**

Fehlen dem Antrag notwendige Angaben, Erklärungen oder Beilagen, so hat das Gericht gem § 8 Abs 1 AUG 2014 den Antragsteller unter Setzung einer angemessenen Frist zur **Verbesserung** aufzufordern. Lässt er diese Frist ungenutzt verstreichen, so ist der Antrag von Amts wegen als zurückgenommen zu erklären. § 17 Satz 3 und 4 AußStrG sind sinngemäß anzuwenden. Die Zurücknahmefiktion setzt also voraus, dass auf sie hingewiesen und die Aufforderung nachweislich zugestellt wurde.

##### **b) Weiterleitung**

Das BMJ hat nach Einlangen des Antrags gem § 8 Abs 3 AUG 2014 sicherzustellen, dass der Antrag alle Schriftstücke und Angaben umfasst, die für seine Prüfung notwendig sind. Anschließend hat es den Antrag der Zentralen Behörde oder Empfangsstelle des ersuchten Staates zu übermitteln.

##### **c) Überwachung**

Das BMJ hat gem § 8 Abs 4 AUG 2014 den **Fortgang** der ordnungsgemäßen Erledigung des Antrags im Ausland zu **verfolgen**.

In erster Linie ist dabei an Ersuchen um einen aktuellen Sachstandsbericht der Zentralen Behörde des ersuchten Staates zu denken. Eine direkte Intervention des BMJ bei ausländischen Gerichten ist von den völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Rechtsgrundlagen ebenso wenig gedeckt wie vom AUG. Die Möglichkeit, dass die konsularischen Vertretungen hier Aufgaben wahrnehmen, bleibt selbstverständlich unberührt.

#### **5. Behandlung von Anträgen aus dem Ausland**

§ 9 AUG 2014 enthält die Vorschriften zur näheren Ausführung des Verfahrens zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Inland durch Personen, die sich in einem anderen Staat befinden. Wie sich bereits aus den vorhergehenden Vorschriften ergibt, langten solche Anträge („incoming cases“) beim BMJ ein.

##### **a) Prozessvollmacht für das BMJ**

Das BMJ hat gem § 9 Abs 1 AUG 2014 als **Vertreter des Antragstellers** kraft Gesetzes alle Befugnisse, die sich aus § 31 Abs 1 ZPO ergeben.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung spart diese Legalvollmacht insb Übersetzungskosten und die Verfertigung einer weiteren Beilage und entspricht den Zielen des Art 42 HUÜ.

Das BMJ hat die bei ihm eingelangten Anträge nach § 6 AUG 2014 unverzüglich an das für die Geltendmachung des Anspruchs (Abs 2 und 3)<sup>59</sup> oder für die Bewilligung der Exekution (Abs 4)<sup>60</sup> zuständige **Gericht zu übersenden**.

§ 9 Abs 2 AUG 2014 behandelt das Verfahren zur Schaffung eines österreichischen Unterhaltstitels, also diejenigen Fälle, in denen die Unterhaltsforderung noch nicht durch eine Entscheidung, einen Vergleich oder eine vollstreckbare öffentliche Urkunde vollstreckbar geworden ist. In einem solchen Fall ist im Verfahren zur Schaffung des Titels für die Vertretung der im Ausland befindlichen Partei zu sorgen.

##### **b) Titelschaffung**

---

<sup>59</sup> Durch die in einem relativ späten Stadium der Gesetzgebung erfolgte Zusammenziehung der im MinEntw konzipierten Abs 2 und 3 kam es zu einem Redaktionsversehen: Das erste Zitat sollte nur Abs 2, das zweite Abs 3 statt Abs 4 umfassen.

<sup>60</sup> Redaktionsversehen (s vorige FN). Richtig ist hier auf Abs 3 zu verweisen.

Soll ein österreichischer **Unterhaltstitel geschaffen** werden, so hat das zur Durchführung des Verfahrens zuständige Gericht gem § 9 Abs 2 AUG 2014 sogleich die Begebung eines Rechtsanwalts, im Fall der Bewilligung der Verfahrenshilfe eines Rechtsanwalts zur Verfahrenshilfe, zum Zweck der Geltendmachung des Anspruchs und der Vertretung des Antragstellers im Verfahren einschließlich aller anschließenden Verfahren zur Durchsetzung des Anspruchs (Exekution einschließlich einer Drittschuldnerklage, Anmeldung in einem Insolvenzverfahren oder Verlassenschaftsverfahren und ähnliches) zu beschließen. Die Auswahl des Rechtsanwalts obliegt dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer. Der Rechtsanwalt bedarf keiner Vollmacht und ist, auch in Fällen der Verfahrenshilfe, zu allen in § 31 ZPO angeführten Prozesshandlungen und zur Empfangnahme der Unterhaltszahlungen ermächtigt.

Der Rechtsanwalt wird ausdrücklich ermächtigt und verpflichtet, die im Ausland aufhältige Partei in Verfahren „einschließlich aller anschließenden Verfahren zur Durchsetzung des Anspruchs“ zu vertreten. Mit dem Klammerausdruck „Exekution einschließlich einer Drittschuldneranfrage, Anmeldung in einem Insolvenzverfahren oder Verlassenschaftsverfahren und ähnliches“ wird der Aufgabenbereich noch näher präzisiert. Bisher ist es gelegentlich zu Unklarheiten darüber gekommen, welche Maßnahmen von der Verfahrenshilfebestellung noch umfasst sind, insb ob diese auch im Insolvenz- und Verlassenschaftsverfahren relevant ist. Somit ist die Aufgabe des Verfahrenshelfers oder des ohne Verfahrenshilfe bestellten Anwalts eindeutig so weit wie möglich definiert. Sie umfasst (selbst wenn zuerst ein Titel geschaffen werden muss, nicht nur dieses Erkenntnisverfahren, sondern ebenso) jegliches Exekutionsverfahren auf Grund des Titels, ohne dass eine zeitliche Begrenzung oder auch nur eine Überprüfung, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenshilfe weiter gegeben sind (vgl. § 68 Abs 1a ZPO), vorgesehen wird. Zur Unterhaltsdurchsetzung gehört, wenn aufgrund der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ein weiteres Exekutionsverfahren nicht mehr möglich ist, ebenso die Anmeldung der Unterhaltsforderung im Insolvenzverfahren, aber sogar die Anmeldung der Forderung in einem Verlassenschaftsverfahren.

### c) Geldgebarung

Die vereinnahmten Geldbeträge hat er unter Berücksichtigung von gerichtlich bestimmten Kosten sowie von bankmäßigen Überweisungsspesen und unter Beachtung der einschlägigen devisarechtlichen Vorschriften an den Antragsteller zu überweisen, sofern die ausländische Zentrale Behörde oder Übermittlungsstelle keine andere Vorgangsweise erbeten hat (§ 16 AUG 2014)..

Die **Kosten** des Rechtsanwalts hat der Antragsteller vorläufig selbst zu tragen, sofern ihm nicht die Verfahrenshilfe bewilligt worden ist. Gehen **Zahlungen** des Schuldners ein, so dürfen **höchstens 25%** dieser Beträge zur **Abdeckung** der Kosten des Vertreters einbehalten werden (§ 9 Abs 2 AUG 2014).

### d) Exekution

Kann auf Grund der Unterlagen der Anspruch ohne Durchführung eines Verfahrens nach Abs. 2 und 3<sup>61</sup> **im Inland vollstreckt** werden, so hat das zur Bewilligung der Exekution zuständige Gericht gem § 9 Abs 3 AUG 2014 zur Vertretung des Antragstellers die Begebung eines Rechtsanwalts, im Fall der Bewilligung der Verfahrenshilfe eines Rechtsanwalts zur Verfahrenshilfe zu beschließen (§ 9 Abs 2 AUG 2014), sofern für den Antragsteller nicht bereits ein zu einem früheren Zeitpunkt bestellter *oder beauftragter*<sup>62</sup> Rechtsanwalt im Inland einschreitet.

Ist kein Titelverfahren mehr erforderlich so geht es letztlich um die Einleitung eines Exekutionsverfahrens. Dazu hat der zur Bewilligung der Exekution zuständige Richter oder (soweit es keines Vollstreckbarerklärungsverfahrens mehr bedarf [§ 17 Abs 3 Z 1 RpfVG]) Diplom-Rechtspfleger die Begebung eines Rechtsanwalts (auch hier obliegt die Auswahl des konkret berufenen Rechtsanwalts dem Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer) zu beschließen. Auch die Kosten dieses Anwalts sind vom Anspruchswerber zu tragen, sofern nicht Verfahrenshilfe bewilligt wurde (§§ 10, 11 AUG 2014). Die Bestellung eines Rechtsanwalts erübrigt sich aber selbstverständlich, sofern dem Anspruchswerber bereits zu einem früheren

<sup>61</sup> Redaktionsversehen: hier wäre nur auf Abs 2 zu verweisen gewesen.

<sup>62</sup> Diese Ergänzung wäre angebracht gewesen, ist aber hier – anders als in § 8 AUG 2014 – infolge eines Redaktionsversehens unterblieben.

Zeitpunkt ein Rechtsanwalt im Inland zur Vertretung in Unterhaltssachen bestellt (oder von ihm beauftragt) worden ist.

#### e) Abstammungsfeststellung

Soweit dies zur Unterhaltsdurchsetzung erforderlich ist, hat das Gericht gem § 9 Abs 4 AUG 2014 den Antragsgegner über die **Abstammung** zu befragen, ein allfälliges Anerkenntnis der Vaterschaft zu protokollieren sowie die Beschaffung genetischen Materials zu ermöglichen. Sofern österreichische Gerichte für die Feststellung der Abstammung zuständig sind, umfasst die Beigabe des Rechtsanwalts auch dessen Befugnis zur Vertretung des Antragstellers in einem Abstammungsverfahren.

#### f) Berichte

Das Gericht hat gem § 9 Abs 5 AUG 2014 dem BMJ unmittelbar und unverzüglich über die von ihm getroffenen Maßnahmen, über den Fortgang des Verfahrens und über dessen Ergebnis zu berichten. Das BMJ kann auch den zur Vertretung des Antragstellers bestellten Rechtsanwalt um Bekanntgabe des Verfahrensstandes ersuchen.

Das BMJ hat gem § 9 Abs 6 AUG 2014 die ersuchende Zentrale Behörde oder ausländische Übermittlungsstelle vom Stand des Verfahrens in angemessenen Zeitabständen unmittelbar zu verständigen.

### 6. Durchführung besonderer Maßnahmen

Angemessene besondere Maßnahmen iSd Art 51 Abs 2 lit. b, c, g, h, i und j EuUVO und des Art 6 Abs. 2 lit. b, c, g, h, i und j HUÜ können gem § 14 Abs 1 AUG 2014 auch ergriffen werden, wenn noch kein Antrag nach § 6 AUG 2014 anhängig gemacht worden ist. Das BMJ als ersuchte Zentrale Behörde trifft erforderlichenfalls angemessene Maßnahmen, um einem potenziellen Antragsteller bei der Einreichung eines Antrags nach § 6 AUG oder bei der Entscheidung behilflich zu sein, ob ein solcher Antrag gestellt werden soll.

Das BMJ als ersuchte Zentrale Behörde übermittelt gem § 14 Abs 2 AUG die Anschrift des potenziellen Antragsgegners im ersuchten Mitgliedstaat an die ersuchende Zentrale Behörde. Im Rahmen eines Ersuchens im Hinblick auf die Anerkennung, die Vollstreckbarerklärung oder die Vollstreckung wird<sup>63</sup> nur angegeben, ob überhaupt Einkommen oder Vermögen der verpflichteten Person in Österreich vorhanden ist. Nähere Informationen sind erst in einem anhängig zu machenden Exekutionsverfahren von einer Informationsermächtigung gedeckt.

Übersicht über mögliche Ersuchen		
besondere Maßnahmen zur Vorbereitung eines Antrag	Behandlung eines Antrags auf Titelschaffung bzw Titeländerung	Behandlung eines Antrags auf Vollstreckung eines Titels

### 7. Auskunft über Beschäftigungs- oder Versicherungsverhältnisse

Das BMJ kann sich zur Ermittlung der für den Unterhaltsanspruch maßgebenden Tatsachen gem § 15 Abs 1 AUG 2014<sup>64</sup> der Maßnahmen bedienen, die den Gerichten nach den §§ 102, 103 AußStrG eingeräumt sind.

### 8. Überweisung von Geldbeträgen

Sind zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen oder zur Zahlung von Verfahrenskosten nach dem NYÜ Geldbeträge in einen dem Übereinkommen angehörenden Staat zu überweisen, so gilt hierfür gem § 16 AUG 2014 weiterhin Art 10 dieses Übk.

<sup>63</sup> Wie in Art 53 Abs 2 EuUVO vorgesehen.

<sup>64</sup> Dies ist bereits in den unmittelbar anwendbaren Art 61 f EuUVO vorgesehen, soll aber auch zur Erfüllung der in Art 6 Abs 2 lit b und c HUÜ vorgesehenen Aufgaben dienen.

## 9. Exekution von Bruchteiltiteln

Zur Exekution von Unterhaltstiteln, die den hereinzubringenden Betrag durch einen Bruchteil des Einkommens oder auf andere Weise ausdrücken, die zwar im Ursprungsstaat, nicht aber in Österreich vollstreckbar wäre, bedarf es gem § 18 AUG 2014 einer **ergänzenden Entscheidung**, die den hereinzubringenden Betrag zahlenmäßig festlegt (§ 7 EO). Regeln dazu enthält nunmehr § 405 EO idF BGBl I 2016/###

### Anpassung von Bruchteiltiteln

§ 405. (1) Wird aufgrund von ausländischen Exekutionstiteln Unterhalt oder eine Forderung auf sonstige wiederkehrende Leistungen, die auf demselben Rechtsgrund beruhen, in einem Bruchteil der Bezüge geschuldet, so hat das Gericht vor Bewilligung der Exekution der vom betreibenden Gläubiger bekannt gegebenen oder der vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erhobenen bezugauszahlenden Person aufzutragen, sich binnen vier Wochen über das Ausmaß der Bezüge zu erklären. Der Beschluss kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden. Bei Säumnis hat das Gericht von Amts wegen eine neuerliche Frist zu bestimmen und für den Fall der erneuten Säumnis eine Ordnungsstrafe anzudrohen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser neuerlichen Frist ist die Ordnungsstrafe zu vollziehen und zugleich unter jeweiliger Bestimmung einer weiteren Frist eine Ordnungsstrafe anzudrohen. Der Vollzug erfolgt von Amts wegen. § 301 Abs. 2 und 3 dritter und vierter Satz sind anzuwenden.

(2) Das Gericht hat aufgrund der Erklärung der bezugauszahlenden Person den Umfang der zu vollstreckenden Forderung in der Exekutionsbewilligung festzusetzen, den laufenden Unterhalt mit einem Durchschnittswert aus den letzten sechs Monaten. Gegen die Höhe des festgesetzten Betrages können die Parteien Widerspruch erheben. § 404 Abs. 4 ist anzuwenden.

(3) Bei einer wesentlichen Verschlechterung der Bezüge ist auf Antrag des Verpflichteten die Exekution einzuschränken. Ein Exekutionsantrag nach Abs. 1 darf vor Ablauf eines Jahres nach seiner Einbringung nur dann wiederholt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sich die Bezüge wesentlich geändert haben.

(4) Für die mit der Abgabe der Erklärung verbundenen Kosten stehen der bezugauszahlenden Person 35 Euro als Ersatz zu. § 302 Abs. 2 ist anzuwenden.

## E. UN-Unterhaltsübereinkommen (NYÜ)

### 1. Zweck

Das UN-Übereinkommen<sup>65</sup> über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland BGBl 1969/316 (NYÜ) samt DG BGBl 1969/317 idF BGBl 1986/377 nimmt sich des humanitären Problems an, das sich aus der Lage bedürftiger Personen ergibt, die hinsichtlich ihres Unterhalts auf im Ausland lebende Personen angewiesen sind (also nicht der Legalzessionare nach Unterhaltsbevorschussung).

### 2. Kooperationsmodell

Zur Erleichterung der Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs werden **Übermittlungs- und Empfangsstellen** errichtet (Art 1 NYÜ). Übermittlungsstelle (für Anträge in das Ausland) ist in

---

<sup>65</sup> BGBl 1969/316. Vertragsstaaten sind Algerien (BGBl 1970/255), Argentinien (1973/159), Australien (1985/211), Barbados (1971/452), Belarus (III 1997/43), Belgien (1969/316), Bosnien-Herzegowina (1994/164), Brasilien, BR Deutschland, Burkina Faso, Chile, Dänemark (1969/316), Ekuador (1974/555), Estland (III 1997/77), Finnland, Frankreich, Griechenland (1969/316), Großbritannien (1975/386; einschließlich Jersey und der Isle of Man III 2005/200), Guatemala, Haiti, Heiliger Stuhl, (1969/316), Irland (1996/107), Israel, Italien (1969/316), Jugoslawien (III 2001/122), Kap Verde (1985/495), Kasachstan (III 102/2000), Kirgisistan (III 2005/200), Kolumbien (III 2000/19), Kroatien (1993/828), Liberia (III 2005/200), Luxemburg (1972/19), Marokko (1969/316), Mazedonien (1994/675), Mexiko (1993/80), Monaco (1969/316), Neuseeland (1986/262), Niederlande samt den Niederländischen Antillen (1969/316 und 1970/255), Niger, Norwegen, Österreich, Pakistan, Philippinen, Polen, Portugal (1969/316), Rumänien (1991/553), Schweden (1969/316), Schweiz (1977/633), Seychellen (III 2005/200), Slowakei (1994/164), Slowenien (1993/80), Spanien, Sri Lanka (früher Ceylon) (1969/316), Surinam (1979/495), Taiwan (1969/316), Tschechische Republik (1994/164), Türkei (1971/452), Tunesien, Ungarn (1969/316), Uruguay (1996/1), Zentralafrikanische Republik (1969/316) und Zypern (1986/455). Dass *Lurger/Melcher*, IPR (2013) Rz 2/87 das NYÜ mit den USA und Kanada in Verbindung setzen, ist ein offensichtlicher Irrtum.

Österreich das BG des gewöhnlichen Aufenthalts des eigenberechtigten Anspruchswerbers bzw seines gesetzlichen Vertreters (§ 2 AUG 2014 [davor: § 2 DGNYÜ]), Empfangsstelle (für Anträge aus dem Ausland) das BMJ (§ 2 AUG 2014 [davor: § 6 DGNYÜ]). Übermittlungs- und Empfangsstellen verkehren miteinander unmittelbar (und nicht im diplomatischen Weg: § 3 Abs 2 AUG 2014 [davor: § 2 Abs 4 DGNYÜ]).

Das NYÜbk begründet nur die internationale Kooperation, sowohl zur **Schaffung** als auch zur **Vollstreckung eines Unterhaltstitels**; es regelt aber weder das anzuwendende Recht (dazu idR HUSTÜ BGBl 1961/293, sonst IPRG), noch die internationale Zuständigkeit, noch die Anerkennung ausländischer Unterhaltstitel (dazu va die EuGVVO, davor das EuGVÜ bzw das LGVÜ und zwischenstaatliche Übereinkommen; s Länderübersicht zu § 41 RHEZiv 2004 und den Anhang).

### 3. Verfahren

**a) Anträge in das Ausland** können bei der Übermittlungsstelle geltend gemacht werden. Ihren Inhalt regeln Art 3 NYÜ und § 7 AUG 2014<sup>66</sup> [davor: § 3 DGNYÜ]. Mutwillige Anträge konnte (bis 1.8.2014) die Übermittlungsstelle zurückweisen (Art 4 NYÜbk, § 5 Abs 3 DGNYÜ: dagegen stand Rekurs „nach den Bestimmungen der ZPO“ offen). Alle anderen sind mit den notwendigen Unterlagen und allfälligen Unterhaltstiteln (gem § 8 AUG 2014 [davor: § 5 Abs 2 DGNYÜ] im Wege des BMJ) zu übersenden (Art 4 und 5 NYÜ).

**b) Anträge aus dem Ausland** verpflichten die Empfangsstelle dazu, alle geeigneten Schritte zur Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs zu unternehmen; bis zum 1.8.2014 war dazu ein **Vergleichsversuch** zu veranlassen (gem § 6 Abs 3 DGNYÜ dadurch, dass der Vorsteher des BG einen Richteramtsanwärter, Rechtspraktikanten oder Gerichtsbediensteten zum Vertreter des Anspruchswerbers bestellt und den Akt an den zuständigen Richter zur Durchführung eines Vergleichsversuchs weiterleitet) und ein **Unterhaltsverfahren** einzuleiten (gem § 6 Abs 3 DGNYÜ dadurch, dass der Richter bei Scheitern einer Einigung einen **Rechtsanwalt** – allenfalls in Verfahrenshilfe – zum Zweck der Anspruchsverfolgung samt Exekution und Überweisung der eingebrachten Beträge beigt<sup>67</sup>). Die Übermittlungsstelle ist auf dem Laufenden zu halten – auch darüber, warum die Empfangsstelle allenfalls nicht tätig werden kann (Art 6 NYÜ bzw § 8 Abs 4, § 9 Abs 5 und 6 AUG 2014). All dies gilt auch für Änderung bereits bestehender Unterhaltsentscheidungen (Art 8 NYÜ bzw § 6 Abs 1 Z 5 und Z 6 AUG 2014).

## F. Sonstige, insb frühere Instrumente

### 1. Anwendbares Recht vor 18.6.2011

a) Das **Haager Unterhaltsstatutübereinkommen**<sup>68</sup> galt für Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und unverheiratet sind, sofern sie sich in einem Vertragsstaat gewöhnlich aufhalten.

b) Das (neuere) Haager Unterhaltsstatutübereinkommen 1973, das nicht auf Kinder beschränkt ist, hat Österreich nicht ratifiziert.

### 2. Vollstreckungsgrundlagen

Da das NYÜ nur die Kooperation regelt, aber Vollstreckungsgrundlagen voraussetzt, ist im Anwendungsbereich des NYÜ zusätzlich die Suche nach einer Vollstreckungsgrundlage erforderlich. Mangels einer solchen besteht zwar in Bezug auf Vertragsstaaten die Möglichkeit, dort einen (neuen) Titel zu schaffen, nicht aber, einen bereits in Österreich geschaffenen zu vollstrecken.

#### a) Europarechtliche Vollstreckungsgrundlagen

Je nach Datum der Entscheidung konnte sie nach LGVÜ, EuGVÜ oder nach der EuUVO (gem Art 75 EuUVO ersetzt diese auch für Altfälle [gemeint wohl nur nach EuGVVO] die bisherigen Vollstreckungsgrundlage) vollstreckt werden. Jede dieser Vollstreckungsgrundlagen setzt – anders als Entscheidungen in neuen (= nach dem 17.6.2011 eingeleiteten) Verfahren nach der EuUVO – ein Exequaturverfahren (Vollstreckbarerklärung)

<sup>66</sup> Musterformblätter sind unter [www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at) (Pfad: Service > Formulare > Familienrecht mit Auslandsbezug) abfragbar.

<sup>67</sup> Näheres zu dessen Stellung s OGH 3 Ob 105/07y = EFSIlg 117.803 f = iFamZ 2008/51 (Fucik).

<sup>68</sup> BGBl 1961/293.

in dem Staat voraus, in dem vollstreckt werden soll. Dagegen verzichtet die EuVTVO (ab 21.1.2005 für alle unbestrittenen Titel, auch im Unterhaltsbereich, zB gem § 17 AußStrG, anwendbar) auf das Exequatur. Auch in der EuUVO erübrigt sich ein Exequatur iAR (Ausnahme: Titel aus dem UK). Sowohl nach der EuGVVO als auch nach der EuVTVO setzt die Antragstellung spezifische Bestätigungen voraus<sup>69</sup>.

#### **b) Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen 1958 BGBl 1961/294<sup>70</sup>**

Das HUVÜ regelt die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen (unverheirateter) Personen bis zur Vollendung des **21. Lebensjahrs**.

Es gilt weder für Ansprüche von Ehegatten oder geschiedenen Ehegatten noch für Ansprüche von Eltern oder Großeltern. Im Übrigen wird aber sein Anwendungsbereich in jeder Hinsicht sehr großzügig ausgelegt; er umfasst etwa Vergleiche, die gerichtlich genehmigt worden sind (insb Scheidungsvergleiche) als „Entscheidungen“<sup>71</sup>, Indexanpassungen als Titel<sup>72</sup> und Ansprüche auf Kindesunterhalt, die der erziehende Elternteil im eigenen Namen geltend macht, als solche der Kinder (also keine Abweisung mangels Aktivlegitimation<sup>73</sup>).

Die **Anerkennung** setzt voraus

- Zuständigkeit (Art 2 Z 1, 3 HUVÜ);
- Ordnungsgemäße Ladung oder Vertretung (Art 2 Z 2 HUVÜ);
- Rechtskraft (allenfalls auch vorläufige Vollstreckbarkeit (Art 2 Z 3 HUVÜ));

**Versagungsgründe** sind

- Res judicata bzw Anhängigkeit (Art 2 Z 4 HUVÜ);
- Verstoß gegen ordre public (Art 2 Z 5 HUVÜ).

**Vorzulegen** sind (iAR mit deutscher Übersetzung)

- Ausfertigungen der Entscheidung (uU mit Bestätigung der Indexanpassung (Art 4 Z 1 HUVÜ),
- Vollstreckbarkeitsbestätigung (Art 4 Z 2 HUVÜ) und
- Bei Säumnisentscheidungen: Nachweis über die ordnungsgemäße Ladung des Schuldners (Art 4 Z 3 HUVÜ).

Wie gleich zu F. auszuführen sein wird, dürfte derzeit das HUVÜ 1958 zur Gänze vom HUÜ verdrängt werden.

#### **d) Gegenseitigkeitsverordnungen nach AUG 2014 bzw nach dem Auslandsunterhaltsgesetz BGBl 1990/160**

Für die USA (ausgenommen Alabama, District of Columbia und Mississippi), (die anglophonen Provinzen von) Kanada und Australien bestand seit dem **Auslandsunterhaltsgesetz BGBl 1990/160** eine andere Grundlage<sup>74</sup>. Es galt gegenüber Staaten, zu denen eine Gegenseitigkeitsverordnung ergangen ist<sup>75</sup> und verwirklichte iW die gleiche Kooperation<sup>76</sup> wie das NYÜ. Die Kooperationsmechanismen kamen aber auch Legalzessionaren zu Gute (§ 1 Abs 2 AusIUG 1990). Mit Inkrafttreten des neuen AUG 2014 wurden die Regeln des AusIUG 1990 in das neue, umfassend

<sup>69</sup> Formblätter unter [www.europa.eu.int/comm/justice\\_home/judicialatlas](http://www.europa.eu.int/comm/justice_home/judicialatlas) abrufbar.

<sup>70</sup> Vertragsstaaten sind Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Tschechische Republik, Spanien, Surinam, Türkei, Ungarn.

<sup>71</sup> OGH 3 Ob 9/86 SZ 59/53 = EFSI 52.948.

<sup>72</sup> OGH 1 Ob 1/05m ZfRV 2005, 116.

<sup>73</sup> OGH 3 Ob 106/86 ua.

<sup>74</sup> Näheres bei *Schütz*, Das Auslandsunterhaltsgesetz, ÖA 1991, 123.

<sup>75</sup> BGBl 1990/479 (USA: Alaska, American Samoa, Arizona, Arkansas, California, Colorado, Connecticut, Delaware, Florida, Georgia, Guam, Hawaii, Idaho, Illinois, Indiana, Iowa, Kansas, Kentucky, Louisiana, Maine, Maryland, Massachusetts, Michigan, Minnesota, Missouri, Montana, Nebraska, Nevada, New Hampshire, New Jersey, New Mexico, New York, North Carolina, North Dakota, Ohio, Oklahoma, Oregon, Pennsylvania, Puerto Rico, Rhode Island, South Carolina, South Dakota, Tennessee, Texas, Utah, Vermont, Virgin Islands, Virginia, Washington, West Virginia, Wisconsin, Wyoming); 1992/399 (Australien); 1992/495 (CA: British Columbia, Nova Scotia und Saskatchewan); 1996/209 (CA: New Brunswick, Newfoundland), II 1997/180 (CA: Yukon); II 1998/47 (CA: Alberta und Ontario); II 1998/82 (CA: Northwest Territories); II 1999/356 (CA: Prince Edwards Islands, Nunavut) und II 2000/273 (CA: Manitoba).

<sup>76</sup> Formulare unter [www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at) Pfad: Service > Formulare > Familienrecht mit Auslandsbezug abrufbar

anwendbare AUG inkorporiert und die bisherigen GegenseitigkeitsV aufrecht erhalten (§ 19 Abs 4 AUG).

### e) Bilaterale Vollstreckungsgrundlagen im Überblick

Vollstreckungsabkommen bestehen mit Belgien, Bosnien und Herzegowina, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Israel, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Polen, Schweiz, Serbien und Montenegro, Spanien, Tunesien und der Türkei.

## F. Aktuelle Vollstreckungs- und Kooperationsgrundlagen für Unterhaltsansprüche

### 1. Verfahren

Die Besonderheiten des Verfahrens erschöpfen sich in der Bestellung eines Vertreters für den betreibenden Gläubiger (§§ 10 ff AUG 2014); Es kann auch eine Vollstreckbarerklärung im Verfahren nach Art 23 HUÜ nötig sein (Richtersache), danach läuft das Verfahren allerdings wie ein rein inländisches nach der EO.

### 2. Gruppen ausländischer Titel

Prüfungsschema: Erste Frage: Bedarf es eines **Vollstreckbarerklärungsverfahrens** (dann Richtersache). Dazu folgende Übersicht:

HUÜ: Titel stammt aus einem anderen VS (der nicht auch EU-MS ist)	EuUVO: Titel stammt aus Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, <i>Kroatien</i> , Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern und er ist in einem Verfahren ergangen, das <b>nach</b> dem 17.6.2011 <sup>77</sup> eingeleitet wurde	EuUVO: Titel stammt aus Dänemark oder dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland oder er ist in einem Verfahren ergangen, das <b>vor</b> dem 18.6.2011 eingeleitet wurde	GegenseitigkeitsV: Titel stammt aus einem Staat, mit dem die Gegenseitigkeit durch eine V verbürgt ist	NYÜ: Titel stammt aus einem Vertragsstaat und es besteht neben dem NYÜ auch eine Vollstreckungsgrundlage <sup>78</sup>
Vollstreckbarerklärung (Art 23 bzw 24 HUÜ)	keine Vollstreckbarerklärung	Vollstreckbarerklärung	keine Vollstreckbarerklärung	Vollstreckbarerklärung; <i>ohne zusätzliche Vollstreckungsgrundlage muss ein neuer Titel geschaffen werden</i>

<sup>77</sup> Im Fall von Kroatien: Titel aus einem nach dem 1.7.2013 eingeleiteten Verfahren.

<sup>78</sup> S dazu den Anhang auf den nächsten Seiten

### 3. Übergangsbestimmungen

Den zeitlichen Anwendungsbereich kann der jeweilige Normgeber danach bestimmen, wann das Verfahren eingeleitet wurde, aus dem der Titel stammt (das ist das Prinzip der EuUVO) oder danach, wann der Vollstreckungsantrag gestellt wird (so im Prinzip das HUÜ). Der letztere Ansatzpunkt ist naturgemäß weitaus großzügiger, weil er zur Vollstreckung von Titeln führt, die zum Zeitpunkt ihrer Schaffung noch gar nicht vollstreckbar waren. Der strengere Standpunkt der EuUVO führt auch nicht zur Verweigerung der Vollstreckung älterer Titel, sondern zu einer Vollstreckung mit *exequatur*; nur für jüngere Titel, also solche, die in einem erst nach dem 17.6.2011 eingeleiteten Verfahren ergangen sind, kann wegen der dann schon geltenden einheitlichen Kollisions<sup>79</sup>- und Zuständigkeitsnormen auf ein *exequatur* verzichtet werden. Beide Regeln haben aber ihre – gleich darzulegenden – Ausnahmen.

#### a) Rückwirkung der EuUVO (Intergration der VO Brüssel I)

Eine Art Rückwirkung sieht schon die EuUVO dahin vor, dass Titel, die vor ihrem Inkrafttreten nach der VO Brüssel I vollstreckbar waren, dem unterhaltsspezifischen Exequaturverfahren der EuUVO unterworfen werden und nicht nach der VO Brüssel I für vollstreckbar erklärt werden müssen. Diese Rückwirkung des Art 75 EuUVO beschränkt sich allerdings auf die Zeit der VO Brüssel I<sup>80</sup> und wirkt nicht weiter, insb nicht in das Regime von deren Rechtsvorgängerin EuGVÜ oder in das Regime der LGVÜ 1988 bzw 2007. Der Anwendungsvorrang der EuUVO als Vollstreckungsgrundlage reicht nach den Übergangsbestimmungen des Art 75 EuUVO ebenso weit wie eine Vollstreckung nach der VO Brüssel I möglich wäre. Andere Titel bleiben<sup>81</sup> "außen vor". Das heißt, dass – auch wenn der Exekutionsantrag nach dem 17.6.2011 im Weg des Kooperationsmechanismus der EuUVO gestellt wird – nicht nach VO Brüssel I vollstreckbare E nicht nach dem Anerkennungs-, Vollstreckbarerklärungs- und Vollstreckungsregime der EuUVO zu vollstrecken sind, sondern andere Vollstreckungsgrundlagen brauchen. Solche andere Vollstreckungsgrundlagen bleiben gem Art 69 EuUVO unberührt. Das würde also etwa das LGVÜ umfassen, die EuGVVO, die alten Haager Unterhaltsvollstreckungsübk (von denen für Österreich nur jenes aus 1958 maßgeblich ist) oder bilaterale Abk. Das erst gute zwei Jahre nach der EuUVO in Kraft getretene HUÜ scheint demgegenüber auf den ersten Blick nie in Konkurrenz zur EuUVO treten zu können (oder allenfalls in Bezug auf Titel aus dem HUÜ angehörenden Drittstaaten). Dieser erste Blick trügt freilich aufgrund der Übergangsbestimmungen des HUÜ – was eigentlich schon auffallen muss, weil das HUÜ im einschlägigen EuUVO-Formular Anh VI sehr prominent vorkommt.

#### b) Rückwirkungen des HUÜ

Durch die sehr großzügigen Übergangsbestimmungen des Art 56 Abs 2 HUÜ sind alle in den Bereich des HUÜ fallende Entscheidungen, die ab dem 1.8.2014 vollstreckt werden sollen (ungeachtet der Einleitung des Verfahrens oder des Datums der Entscheidung) nach dem HUÜ zu vollstrecken. Das ist eine echte (freilich unter der Kontrolle eines Vollstreckbarerklärungsverfahrens stehende) Rückwirkung. Damit fallen eine Menge älterer Titel seit 1.8.2014 ebenfalls unter das neue Vollstreckungsregime des HUÜ. Das deckt allerdings nicht alle Unterhaltsentscheidungen ab, weil das HUÜ einen recht engen Kernanwendungsbereich hat: nur Entscheidungen über Kindesunterhalt bis zum 21. Lebensjahr (Art 56 Abs 3 HUÜ) sind mangels reziproker Ausdehnungserklärungen vom HUÜ umfasst. Sollte man daher vor Anwendungsbeginn der VO Brüssel I ergangene Entscheidungen aus anderen EU-MS über Ehegatten- bzw Partnerunterhalt oder über Kindesunterhalt für ein über 21 Jahre altes Kind (oder Elternunterhalt) vollstrecken wollen, ist weder das HUÜ noch die EuUVO (einschließlich Brüssel I) einschlägig, so dass auf frühere Vollstreckungsgrundlagen abgestellt werden muss. Als solche älteren Vollstreckungsgrundlagen für aus dem Kernbereich des HUÜ hinausfallende Unterhaltsansprüche kämen das: EuGVÜ, das LGVÜ (Polen, „alte“ EU-MS zwischen dem Beitritt

<sup>79</sup> Gerade deswegen gilt dies nicht für E aus Dänemark oder dem UK.

<sup>80</sup> Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates v 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, AB L 12, 1 v 16.1.2001. Anders als diese VO Brüssel I sind in ihrer Neufassung Unterhaltssachen vom sachlichen Anwendungsbereich ausgenommen (Art 1 Abs 2 lit e VO Brüssel Ia), sodass sich gar kein Konkurrenzproblem stellen kann.

<sup>81</sup> So *Andrae* in *Rauscher IV*<sup>4</sup> (2015), Art 75 EuUVO Rz 9.

Österreichs zum EuGVÜ und jenem zur EU), HUVollstrÜbk 1958 (soweit es überhaupt weiter gefasst ist als der Kernanwendungsbereich des HUÜ<sup>82</sup>) oder bilaterale Abk in Frage.

**c) HUÜ zwischen EuUVO-Mitgliedstaaten: Wirklich engerer Anwendungsbereich?**

Man könnte dieses Ergebnis, was die restriktive Anwendung des HUÜ zwischen EU-Mitgliedsstaaten betrifft, auch bezweifeln, weil es im Grunde doch etwas irritiert, dass zwischen den EU-Mitgliedstaaten völkerrechtlich zwischen zwei Kategorien von Unterhaltsansprüchen (nach Angehörigkeitsverhältnis und Alter) differenziert wird, unionsrechtlich aber die vollkommene Gleichbehandlung herrscht. Eine großzügigere Auslegung, die auf die vom Wortlaut angelegte Differenzierung verzichtet, kann sich aber wohl nur durchsetzen, wenn sie vom EuGH judiziert wird. Auf geeignete Vorlagefälle wird man wohl noch warten müssen. Bis auf weiteres wird man sich an den Wortlaut halten.

**d) Zusammenfassung in Worten**

In einem grundsätzlich nach der EuUVO zu behandelnden Antrag auf Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung eines Titels aus einem anderen Mitgliedstaat in Österreich muss also jetzt geprüft werden,

- a) ob der Titel in einem nach dem 17.6.2011 eingeleiteten Verfahren ergangen ist (dann reine EuUVO-Sache)
- b) ob der Titel in einem Verfahren ergangen ist, das eingeleitet wurde, während sowohl im Ursprungs- als auch im Vollstreckungsstaat die EuGVVO anzuwenden war (dann reine EuUVO-Sache mit *exequatur* [Gegenausnahme: EuVTVO: dann auch weiterhin *exequaturfrei*]);
- c) ob der Titel außerhalb dieser Bedingungen geschaffen wurde, aber in den Kernanwendungsbereich des HUÜ fällt (dann Vollstreckung nach HUÜ in einem sonst von der EuUVO bestimmten Vollstreckbarkeitserklärungs- und Vollstreckungsverfahren),
- d) ob der Titel außerhalb der zu a) und b) beschriebenen Bedingungen und außerhalb des Kernanwendungsbereichs des HUÜ liegt (dann muss für die Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung nach der EuUVO eine andere Vollstreckungsgrundlage gefunden – oder mangels einer solchen Grundlage ein neuer, vollstreckbarer Titel geschaffen – werden).

---

<sup>82</sup> Aktuell ist das bei der Ukraine der Fall, die den Anwendungsbereich des HUÜ auf Kinder bis zum 18. Lebensjahr beschränkt. Nur in diesem Fall wäre dann statt des HUÜ auf über 18 Jahre alte Kinder das alte HUVÜ weiter anwendbar.

## 4. Zusammenfassendes Schema

Das bedeutet im Einzelnen für Anträge **nach dem 17.6.2011** aus bzw nach

Vertragsstaat des HUÜ (und Mitgliedstaat der EuUVO)	EuUVO in Kraft ab	EuUVO Früher ohne exequatur (EuVTVO)	EuUVO früher mit exequatur (EuGVVO = Brüssel I)	HUÜ	Soweit HUÜ nicht anwendbar EuGVÜ im Verhältnis zu Ö in Kraft seit	Soweit HUÜ nicht anwendbar Lugano-Übk	Bilaterale Verträge
Albanien ab 1.8.2014 HUÜ	nein	nein	nein	ja	nein	nein	keine
Belgien EuUVO	18.6.2011	21.10.2005	1.3.2002	ja	nein	III 1997/192 1.10.1997	1960/141
Bosnien und Herzegowina ab 1.8.2014 HUÜ	nein	nein	nein	ja	nein	nein	1962/310
Bulgarien EuUVO	18.6.2011	1.1.2007	1.1.2007	ja		1996/448 1.9.1996	keine
Dänemark EuUVO (ohne HUP)	18.6.2011 mit exequatur	18.6.2011	1.3.2002	nein	III 1998/167 1.12.1998	1996/448 1.9.1996	keine
Deutschland EuUVO	18.6.2011	21.10.2005	1.3.2002	ja	III 1998/207 1.1.1999	1996/448 1.9.1996	1960/105
Estland EuUVO	18.6.2011	21.10.2005	1.3.2002	ja	nein	nein	keine
Finnland EuUVO	18.6.2011	21.10.2005	1.3.2002	ja	III 1999/72 1.4.1999	1996/448 1.9.1996	1988/118
Frankreich EuUVO	18.6.2011	21.10.2005	1.3.2002	ja	III 2000/126 1.8.2000	1996/448 1.9.1996	1967/288
Griechenland EuUVO	18.6.2011	21.10.2005	1.3.2002	ja	III 1999/184 1.10.1999	III 1997/192 1.9.1997	keine
Großbritannien EuUVO (ohne HUP)	18.6.2011 mit exequatur	21.10.2005	1.3.2002	ja	III 2000/218 1.1.2001	1996/448 1.9.1996	1962/224
Irland EuUVO	18.6.2011	21.10.2005	1.3.2002	ja	III 1999/209 1.12.1999	1996/448 1.9.1996	keine
Italien EuUVO	18.6.2011	21.10.2005	1.3.2002	ja	III 1999/102 1.6.1999	1996/448 1.9.1996	1974/521
Kroatien ab 1.7.2013 EuUVO	1.7.2013	1.7.2013	1.7.2013	ja	nein	nein	1962/310
Lettland EuUVO	18.6.2011	21.10.2005	1.5.2004	ja	nein	nein	keine
Litauen EuUVO	18.6.2011	21.10.2005	1.5.2004	ja	nein	1996/448 1.9.1996	keine
Luxemburg EuUVO	18.6.2011	21.10.2005	1.3.2002	ja	III 2000/37 1.5.2000	1996/448 1.9.1996	1975/610

Vertragsstaat des HUÜ (und Mitgliedstaat der EuUVO)	EuUVO in Kraft ab	EuUVO Früher ohne exequatur (EuVTVO)	EuUVO früher mit exequatur (EuGVVO = Brüssel I)	HUÜ	Soweit HUÜ nicht anwendbar EuGVÜ im Verhältnis zu Ö in Kraft seit	Soweit HUÜ nicht anwendbar Lugano-Übk	Bilaterale Verträge
Malta <b>EuUVO</b>	18.6.2011	21.10.2005	1.5.2004	ja	nein	nein	keine
Montenegro <b>ab 1.1.2014 HUÜ</b>	nein	nein	nein	ja	nein	nein	keine
Niederlande <b>EuUVO</b>	18.6.2011	21.10.2005	1.3.2002	ja	III 1998/167, III 1999/72 1.12.1998	1996/448 1.9.1996	1966/37
Norwegen <b>ab 1.8.2014 HUÜ</b>	nein	nein	nein	ja	nein	1996/448 1.9.1996	1960/204
Polen <b>EuUVO</b>	18.6.2011	21.10.2005	1.5.2004	ja	nein	III 1997/192 1.9.1997	1974/79
Portugal <b>EuUVO</b>	18.6.2011	21.10.2005	1.3.2002	ja	III 1999/209 1.10.1999	1996/448 1.9.1996	keine
Rumänien <b>EuUVO</b>	18.6.2011	1.1.2007	1.1.2007	ja		1996/448 1.9.1996	keine
Schweden <b>EuUVO</b>	18.6.2011	21.10.2005	1.3.2002	ja	III 1999/10 1.1.1999		keine
Slowakei <b>EuUVO</b>	18.6.2011	21.10.2005	1.5.2004	ja	nein	nein	keine
Slowenien <b>EuUVO</b>	18.6.2011	21.10.2005	1.5.2004	ja	nein	nein	1962/310
Spanien <b>EuUVO</b>	18.6.2011	21.10.2005	1.3.2002		III 1999/72 1.4.1999	III 1997/192 1.10.1997	1985/373
Tschechische Republik <b>EuUVO</b>	18.6.2011	21.10.2005	1.5.2004	ja	nein	nein	keine
Türkei <b>ab 1.2.2017 HUÜ</b>	nein	nein	nein	ja	nein	nein	keine
Ungarn <b>EuUVO</b>	18.6.2011	21.10.2005	1.5.2004	ja	nein	1996/448 1.9.1996	keine
Ukraine <b>ab 1.8.2014 HUÜ</b>	nein	nein	nein	ja	nein	nein, aber uU HUVÜ 1958	keine
USA <b>ab 1.1.2017 HUÜ</b>	nein	nein	nein	ja	nein	nein	keine
Zypern <b>EuUVO</b>	18.6.2011	21.10.2005	1.5.2004	ja	nein	nein	keine

Staaten, mit denen Gegenseitigkeit verordnet ist	BGBl der GegenseitigkeitsV		
Australien 1985/211	1992/399		
Kanadische Provinzen und Territorien (außer Quebec)	1992/495, 1996/209, II 1997/180, II 1998/47, 82, II 1999/356, II 2000/273		
USA: Einzelstaaten (nach Rückfrage <sup>83</sup> )	1990/479		
Vertragsstaaten des NYÜ	Nr: BGBl Kdm des Beitritts	Haager Unterhalts-VollstreckungsÜbk 1958	Bilaterale Verträge
Algerien*	1970/255		keine
Argentinien*	1973/159		keine
Barbados*	1971/452		keine
Belarus*	III 1997/43		keine
Brasilien*	1969/316		keine
Burkina Faso*	1969/316		keine
Chile*	1969/316		keine
Ecuador*	1974/555		keine
Guatemala*	1969/316		keine
Haiti*	1969/316		keine
Heiliger Stuhl*	1969/316		keine
Israel	1969/316		1968/349
Jugoslawien/BR	III 2001/122		1962/310
Kap Verde*	1985/495		keine

<sup>83</sup> Trotz seinerzeitiger Aufnahme in die GegenseitigkeitsV verneinen folgende US-Staaten deren Bestehen und damit die Zusammenarbeit über die Zentrale Behörde (lassen aber einen unmittelbaren Antrag zu): Georgia, Minnesota, Oregon, Nebraska, Oklahoma, Colorado. Folgende Staaten arbeiten mit Österreich zusammen: California, Florida, Louisiana, Maine, Massachusetts, Nevada, New Jersey, New York, North Carolina, Ohio, Pennsylvania, Rhode Island, Tennessee, Texas, Utah, Virginia. Offen ist es derzeit im Verhältnis zu den anderen Bundesstaaten. Die drei Staaten Alabama, Mississippi und District of Columbia sind von der GegenseitigkeitsV gar nicht erfasst. Durch die in Ratifizierung des HUÜ durch die USA hat sich das Problem erübrigt.

Vertragsstaaten des NYÜ	Nr: BGBl Kdm des Beitritts	Haager Unterhalts- Vollstrek- kungsÜbk 1958	Bilaterale Verträge
Kasachstan*	III 2000/102		keine
Kirgisistan*	III 2005/200		keine
Kolumbien*	III 2000/19		keine
Liberia*	III 2005/200		keine
Marokko*	1969/316		keine
Mazedonien	1994/675		1962/310
Mexiko*	1993/80		keine
Moldau*	III 2007/94		keine
Monaco*	1969/316		keine
Montenegro	III 2007/94		1962/310
Neuseeland*	1986/262		keine
niederländische Antillen	1969/316, 1970/255	1964/294, 1968/295, 1986/617	1966/37
Niger*	1969/316		keine
Pakistan*	1969/316		keine
Philippinen*	1969/316		keine
Schweiz	1977/633	1996/448 1.9.1996 LGVÜ alt ab 1.1.2011 neues LGVÜ	1965/39 17.1.1965 1965/39 17.1.1965
Seychellen*	III 2005/200		keine
Sri Lanka* (früher Ceylon)	1969/316		keine
Surinam	1979/495	1977/374	keine
Taiwan*	1969/316		keine
Tunesien	1969/316		1980/305
Türkei	1971/452	1973/411 25.6.1973	1992/571
Uruguay*	1996/1		keine
Zentralafrikanische Republik*	1969/316		keine

In den mit einem Stern (\*) gekennzeichneten Staaten können österreichische Entscheidungen (mangels Vollstreckungsgrundlage) nicht vollstreckt werden, es kann aber die Schaffung eines neuen Titels beantragt werden.